

Schweizerische Bundeskanzlei
Bundeshaus West
3003 Bern

per E-Mail an: spr@bk.admin.ch

Bern, 10. April 2024

Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) und der Verordnung über die politischen Rechte. Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbandes

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 haben Sie dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) oben erwähntes Geschäft zur Stellungnahme unterbreitet. Für die Gelegenheit, uns aus Sicht der rund 1'500 dem SGV angeschlossenen Gemeinden äussern zu können, danken wir Ihnen bestens.

Generelle Bemerkungen

Der SGV begrüsst grundsätzlich die vorgesehenen Änderungen über die politischen Rechte. Die Vernehmlassungsvorlage sieht in Umsetzung der Motion 20.3419 Rieder vor, Regeln für die Verschiebung oder Absage von Abstimmungen im BPR zu verankern. Weiter sollen die Rechtsgrundlagen für den Einsatz sogenannter Abstimmungsschablonen geschaffen werden, die es blinden und sehbehinderten Menschen ermöglichen, ihren Stimmzettel selbständig auszufüllen (Mo. 22.3371 SPK-N «Stimmgeheimnis. Ein Recht für alle»). Als ein zentrales Element der Revision schlägt der Bundesrat zudem Änderungen am Rechtsweg bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden vor (Mo. 22.3933 Stöckli «Neuausrichtung des Rechtsmittelwegs bei Abstimmungsbeschwerden»).

Er nimmt im Folgenden Stellung zu einzelnen Punkten, die die Gemeinden besonders betreffen.

Spezifische Bemerkungen

1. Politischer Wohnsitz, Art. 3, Abs. 2 E-BPR

Nach geltendem Recht befindet sich der politische Wohnsitz in der Gemeinde, wo der Stimmberechtigte wohnt und angemeldet ist. Die Gesetzesänderung konkretisiert diesen Punkt und übernimmt die registerrechtliche Terminologie nach Registerharmonisierungsgesetz (RHG). Somit wird ausdrücklich festgehalten, dass der politische Wohnsitz in der Regel in der Niederlassungsgemeinde liegt.

Der SGV begrüsst diese redaktionelle Änderung am Gesetz. Sie schafft Klarheit für die Gemeinden und trägt dazu bei, dass sie reibungslos Wahlen und Abstimmungen durchführen können. Dass die Ausnahmen auf Verordnungsstufe geregelt werden, ist aus Sicht des SGV richtig und wichtig.

2. Stimmabgabe von Stimmberechtigten mit Behinderungen, Art. 6 Abs. 2 E-BPR

In Art. 6 Abs. 2 wird eine Bestimmung eingeführt, wonach sichergestellt sein muss, dass die bei eidgenössischen Abstimmungen eingesetzten Stimmzettel von blinden und sehbehinderten Stimmberechtigten selbständig ausgefüllt werden können. In der Praxis kann dieses Ziel insbesondere unter Verwendung einer Abstimmungsschablone erreicht werden.

Gemeinden, die auf eine elektronische Zählung von analogen Stimm- und Wahlzetteln (E-Counting) zurückgreifen und Abstimmungsschablonen einführen, müssen mit einem gewissen Mehraufwand rechnen. Trotzdem spricht sich der SGV klar für diese Regelung aus. Der Zugang zu den politischen Rechten muss auch für sehbehinderte Menschen möglichst einfach gestaltet sein. Die Beteiligung aller Einwohnerinnen und Einwohner liegt auch im Interesse der Gemeinden.

Dass die Kosten für die Produktion und den Vertrieb der Abstimmungsschablonen grundsätzlich beim Bund und nicht bei den Gemeinden (oder Kantonen) liegt, ist zu begrüssen. Wichtig zu beachten ist, dass die Schablonen auch auf Situationen anwendbar sind, die nicht nur bundesweite, sondern auch kantonale und kommunale Vorlagen umfassen. Wie dies beim E-Counting umgesetzt werden soll, muss rechtzeitig mit Kantonen und Gemeinden geklärt werden.

3. Anordnung und Abstimmung, Art. 10 Abs. 1ter E-BPR

Die Motion Rieder 20.3419 beauftragt den Bundesrat, Massnahmen zu ergreifen, damit die Handlungsfähigkeit des Staates sowie die Ausübung der demokratischen Rechte auch in Krisenzeiten gewährleistet sind. Mit der vorgeschlagenen Lösung in Absatz 1ter E-BPR soll die Kompetenz des Bundesrates, im Ausnahmefall eine bereits angeordnete Volksabstimmung abzusagen oder zu verschieben, im BPR verankert werden. Damit setzt er die Motion Rieder 20.3419 um («Bewahrung der demokratischen Rechte und Stärkung der digitalen Einsatzbereitschaft»).

Der SGV teilt die Einschätzung, dass eine zu weit gefasste Regelung solcher Kompetenzen zu einer empfindlichen Schwächung der föderalen Demokratie führen kann. Die Kantone und Gemeinden müssen weiterhin befugt sein können, auch in schwierigen Situationen selbständig demokratiepolitische Entscheide zu fällen. Der SGV ist folglich mit der vorgeschlagenen, eng gefassten Norm einverstanden, die bei *schweren Störungen* und als letztmögliche Massnahme einzig Absagen oder Verschiebungen der bereits angesagten Volksabstimmungen zulässt.

4. Technische Hilfsmittel, Art. 84, Abs. 2 und 3 E-BPR

Nach Art. 84 Abs. 3 dieser Bestimmung überprüfen die kantonalen Stellen «mit statistischen Methoden», ob die Ergebnisse der elektronisch erfassten und ausgezählten Stimm- und Wahlzettel plausibel sind. Der SGV ist der Auffassung, dass Kantone und Gemeinden

selbständig ihre Methoden zur Plausibilitätsprüfung bestimmen bzw. beibehalten können sollten. Wird die Bestimmung so beibehalten, müsste weiter konkretisiert werden, was mit «mit statistischen Methoden» gemeint ist.

Verordnung über die politischen Rechte

5. Abstimmungstermine, Art. 2a, Abs. 1 bis 3 E-BPR

Der SGV begrüsst es, dass im Jahr der Gesamterneuerungswahlen des Nationalrates am letzten Sonntag im November inskünftig keine Abstimmungen stattfinden sollen. Dies gibt den Kantonen und den Gemeinden einen zeitlichen Spielraum. Auch gegen das generelle Wegfallen des Blankotermens vom zweiten Februarsonntag ist aus Sicht des SGV nichts einzuwenden.

Nachvollziehbar für den SGV ist, dass der Bundesrat flexibler auf unvorhergesehene Ereignisse reagieren können möchte und deshalb die Bestimmung aufhebt, wonach die Abstimmungstermine bis spätestens im Juni des Vorwahljahres bekannt sein müssen (bisher Artikel 2a Abs. 4 VPR). Damit die Gemeinden Planungssicherheit haben, wäre es aus Sicht des SGV allerdings sinnvoll, wenn die Termine doch frühzeitig verkündet werden (beispielsweise bis Ende des Vorjahres).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband

Präsident

Direktor



Kopie: Konferenz der Kantonsregierungen KdK, Städteverband